

Hygienekonzept Schule Bahrenfelder Straße

anlässlich der Corona-Krise

November 2020, 2. Version, 9.11.2020

Das vorliegende, neu aufgelegte Hygienekonzept orientiert sich an dem von der BSB an die Schulen verschickten Ergänzungen zum Muster-Corona-Hygieneplan für alle staatlichen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg.

1. Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21

Auf der Grundlage der folgenden Aussagen ist die Wiederaufnahme des Regelbetriebs an den Hamburger Schulen zum Schuljahr 2020/21 möglich und geboten:

- Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in Hamburg seit langer Zeit konstant niedrig.
- Die durchgehend bestehende Notbetreuung sowie die schrittweise Wiedereröffnung der Schulen und Kindertagesstätten vor den Sommerferien haben zu keinen erhöhten Infektionszahlen geführt.
- Mehrere wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen deutlich geringer und der Krankheitsverlauf wesentlich ungefährlicher ist als bei Erwachsenen. Zudem übertragen Kinder und Jugendliche die Krankheit offenbar seltener auf andere.

Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen an Schule Beteiligten eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

2. Abstands- und Kontaktregeln

2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das **Lernen im Schulunterricht** eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen vor allem in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern nach den Sommerferien im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern- Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben. Entscheidend ist, dass nur **Schülerinnen und**

Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Gruppen zusammenkommen.

Gleichwohl gilt es, die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig zu halten.

In der **Früh- und Spätbetreuung** kann das Kohorten-Prinzip durchbrochen werden. Dies wurde von der Schulaufsicht genehmigt und wird in der Schule dokumentiert. Schülerinnen und Schüler verschiedener Kohorten sollen den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten.

Während der **Pausen, auf den Wegen sowie beim Mittagessen** wirken alle in der Schule Beteiligten darauf hin, dass das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern verschiedener Kohorten eingehalten wird.

Es gibt eine Zuordnung für die Eingänge des Schulgebäudes bzw. Schulgeländes.

Die Kohorten haben eigens zugewiesene Pausenhofflächen.

2.2. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Alle Lehrenden und Angestellten der Schule Bahrenfelder Straße achten mit großer Sorgfalt auf den Sicherheitsabstand von 1,50 m, untereinander, beispielsweise auch in Besprechungen, im Kollegiums-Zimmer, im Schulbüro, in der Teeküche und bei Kontakten mit Sorgeberechtigten.

Lehrende, Erziehende sowie andere pädagogische und pädagogisch-agierende Personen arbeiten grundsätzlich jahrgangsübergreifend (bzw. die Kohorten übergreifend) und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollen die schulisch-agierenden Personen nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten; ein Mindestabstand von 1,50 Metern ist jedoch nicht zwingend erforderlich, sollte allerdings auf unter 15 Minuten beschränkt sein.

Schulisch-agierende Personen können in der Schule und im Unterricht auch FFP-2-Masken tragen.

2.3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln

Die Schule Bahrenfelder Straße hat den Schulbetrieb mit Beginn des Schuljahres 2020/21 so organisiert, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern im Rahmen der zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und fast überwiegend auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Der Schulgemeinschaft im Ganztags sind die Abstandsregeln und die Hygieneregeln bekannt.

Alle erforderlichen Regeln wurden mit den Schülerinnen und Schülern eingeübt und werden regelmäßig wiederholt.

Es gibt ein Wege- sowie ein Pausenhofkonzept. Dort, wo es erforderlich ist, wurden Flatterbänder angebracht.

Die Pausenorganisation wurde an das Kohorten-Prinzip neu angepasst.

Es wird regelmäßig gelüftet. Mögliche Gefahrenquellen durch offen stehende Fenster wurden erkannt, thematisiert und als Gefahrenquelle aufgelöst.

3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so verringert (Fremdschutz).

An der Schule Bahrenfelder Straße gilt eine **Maskenpflicht** (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Visiere sind nicht ausreichend) für alle Erwachsenen und Jugendlichen, insbesondere außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Fluren, auf den Zuwegungen, in den Pausen und in der Schulmensa und zudem auch während der Unterrichts- und Betreuungszeiten. Wenn auf Abstand etwas z.B. am Display erklärt wird, darf zum Erklären die Maske abgenommen werden, dies gilt auch für das Sitzen am Pult mit Abstand. Wir haben zudem Plexiglaswände als Schutz für jeden Klassenraum ab dem 11.11.2020 zur Verfügung.

Beim Tragen einer MNB sollten die allgemein-bekanntesten Regeln eingehalten werden.

Ausnahmeregelung:

- **Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Grundschul Kinder.**
- **Ausgenommen** von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulbüro, das Kollegiums-Zimmer, für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen.
- **Ausgenommen** von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulmensa oder einem anderen als Essensbereich vorgesehenen Raum das Essen einnehmen.
- **Ausgenommen** von der Maskenpflicht sind Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen können oder dürfen. Diese Unverträglichkeit muss durch ein qualifiziertes Attest nachgewiesen werden.

Sorgeberechtigte sowie Schulexterne tragen während der Schulzeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich eine MNB.

4. Persönliche Hygiene

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem folgende Maßnahmen zu beachten:

4.1. Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen, die nicht durch eine chronische Erkrankung (z.B. durch Asthma) zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten.

Es handelt sich hierbei um entweder **Fieber ab 38°C** und / oder **trockenen Husten / Halsschmerzen** und / oder **Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns.**

Schnupfen ohne zusätzliche Krankheitszeichen stellt keinen Ausschlussgrund dar.

Bei Auftreten während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern sind zu informieren. Die entsprechenden Daten (Datum, Name des Kindes, Kurzbeschreibung der Erkrankung) werden in der Schule im Schulbüro notiert und nach vier Wochen vernichtet.

Hier gelten die Schautafel sowie die schriftlichen Ausführungen der BSB vom 25.08.2020 zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kinder in Grundschulen (s. Anhang).

4.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

Mit den Händen **nicht in das Gesicht fassen**, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch:

a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

□ **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

□ **Atemwege schützen:** Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu schützen.

(zu den genauen Ausführungen der MNB: Punkt 3)

5. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bisher angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Alle in der Schulgemeinschaft achten darauf, dass die Hygieneregeln eingehalten werden, insbesondere **ausreichend gelüftet** wird und die Schule sauber gehalten wird.

5.1. Raumkonzept

Möglichst viele Räume werden vor allem von Schülerinnen und Schülern nur einer Kohorte genutzt.

5.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das **regelmäßige und durchdachte Lüften** in allen schulischen Räumen, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Dabei ist die **Beachtung der Sicherheit** bei möglicherweise vollständig geöffneten Fenster von herausragender Bedeutung.

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht (s. auch fettgedruckter, unterer Abschnitt) quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren (nicht die Türen nach außen im 3.Sanierungsabschnitt, Hauptgebäude) können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.

- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden (s. auch fettgedruckter, unterer Abschnitt).
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

➔ siehe auch beide Lüftungsflyer

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Beratungszimmer, das Kollegiums-Zimmer, die Leitungsbüros, die Schulmensa, das Schulbüro, das Tagungszimmer, die Teamräume.

Fenster im ersten und zweiten Stockwerk, die sich vollkommen öffnen lassen, werden mit einem Schlüssel geöffnet und während der Zeit des Lüftens von einem Erwachsenen bewacht. Diese offenstehenden Fenster dürfen nie aus dem Blick gelassen werden. Vor diesen Fenstern dürfen keine Möbel stehen und es dürfen keine Vorhänge vor die offenstehenden Fenster gezogen werden. Nach dem Lüften werden diese Fenster wieder mit einem Schlüssel verschlossen.

Diese Schlüssel müssen von den Erwachsenen bei sich gehalten werden, dürfen nie an Kinder ausgegeben werden und auch nicht irgendwo hingelegt werden.

Die Schlüsselübergabe an Kollegen und Kolleginnen wird schriftlich dokumentiert.

Es muss unter allen Umständen vermieden werden, dass ein Kind aus einem dieser Fenster stürzt.

5.3. Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung in den von der Freien und Hansestadt genutzten Gebäuden (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden vorherigen Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Unsere Schule hat eine zusätzliche Reinigungsperson für kurzfristige Reinigungsmaßnahmen sowie für Zwischenreinigungen zugewiesen bekommen.

5.4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen stehen Seifenspender sowie Einmalhandtücher zur Verfügung, die regelmäßig aufgefüllt werden. Die Personen, die Aufsicht haben, achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten.

6. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen statt.

Grundsätzlich gelten auch in diesem Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s. Punkt 2.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Kontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten.

Es gelten für die folgenden Unterrichtsfächer besondere Regelungen:

Musik:

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten sowie beim Tanz bis auf weiteres auch **zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder eine Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten**. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Theater:

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden. Es werden zudem immer **nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren** können. Außerdem gilt für **das Sprechen im Chor** bis auf weiteres **ein Mindestabstand von 2,50 Metern**.

Sport:

Unterrichtssituationen **mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden**. Die körperbetonten Bewegungsfelder 'Spielen' und 'Kämpfen und Verteidigen' können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden.

Wettkämpfe in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, aber auch Klettern und Standardtanz sind **nicht zulässig**. Innerhalb des Bewegungsfeldes „Spielen“ sind Wettkämpfe und wettkampfnahen Aufgaben in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball und Hockey seit 01.09.2020 wieder freigegeben. Lehrkräfte sind dabei angehalten, unnötigen Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern durch taktische „Regelanpassungen“ (z.B. Raumdeckung) zu vermeiden.

Schwimmen:

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, ansonsten 1,50 Meter.

7. Mittagessen

Die gemeinschaftliche Nutzung der Mensa und anderer Essensbereiche ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich.

Gehen in Ausnahmesituationen Schülerinnen und Schüler verschiedener Kohorten zum Mittagessen, werden die entsprechenden Wegeführungen, Abstandsregelungen, Hygienemaßnahmen und Lüftungen in ganz besonderem Maße beachtet.

Ein Buffet zur Selbstbedienung wird derzeit nicht angeboten. Dies kann sich wieder ändern.

Buffets zur Selbstbedienung dürfen gemäß § 15 der Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 25.08.2020 ab dem 1. September 2020 wieder angeboten werden.

8. Infektionsschutz im Schulbüro und in den Leitungsbüros

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für unser Schulbüro und für unsere Leitungsbüros.

In unserem Schulbüro haben wir Plexiglasscheiben als sogenannte „Spuckschutz“-Wände installiert.

Eltern wurden darauf hingewiesen, dass so viele Anliegen wie möglich telefonisch oder per E-Mail abgewickelt werden sollen.

9. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der **Mindestabstand von 1,50 Metern** zu anderen Personen gewahrt bleiben. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende sowie für die hilfebedürftige Person sollte **von beiden Seiten eine Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende **Einmalhandschuhe** tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte **Herzdruckmassage ist dann ausreichend**.

Sollte eine **Beatmungsмасke mit Ventil** unmittelbar zur Verfügung stehen, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden.

10. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen aller Beschäftigten werden im Schuljahr 2020/21 auf das absolut notwendige Maß beschränkt, um der vollständigen Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel Priorität zu geben, da es eines erhöhten Arbeitsaufwandes bedarf.

Schulische Gremiensitzungen werden soweit es möglich ist reduziert.

Schulische Gremiensitzungen und andere schulische Veranstaltungen (z.B. Elternabende) finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt.

Bei uns in der Schule berufen wir die entsprechenden Sitzungen situativ und daher eher kurzfristig ein.

11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen.

Ihr **Besuch** (auch Gespräche von Sorgeberechtigten mit Lehrenden / Erziehenden / ...) **muss im Schulbüro angekündigt und dokumentiert werden** (Datum, Name der Person/en, Vorhaben).

Schülerinnen und Schüler **werden gegebenenfalls vor dem Schulgelände bzw. dem Schulgebäude verabschiedet und gegebenenfalls wieder in Empfang genommen.**

Mögliche Ausnahmeregelungen müssen von der Leitung genehmigt werden.

12. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die sich in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, müssen nach ihrer Rückkehr in **eine den jeweils aktuellen Vorgaben entsprechende Quarantäne gehen sowie nach jeweils aktuellem Stand ein negatives Testergebnis nachweisen.**

Informationen zu den Risikogebieten finden sich in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes und in den Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler.

Testergebnisse aus anderen Ländern sind zulässig, wenn sie vom Robert-Koch-Institut anerkannt sind. Entsprechende Hinweise finden sich auf der Homepage des Institutes.

Bitte beachten Sie mögliche neue, öffentlich bekanntgegebene Hinweise!

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehen nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

Trotz aller Bemühungen werden die beabsichtigten neuen Quarantäneregeln nicht bundesweit zum 15.10.2020 eingeführt, sondern erst im November 2020. Es bleibt daher nach den Herbstferien bei den bestehenden Quarantäneregeln, die bereits aus der Zeit nach den Sommerferien bekannt sind. Hier noch einmal die wesentlichen Regeln:

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise nach Hamburg in einem **Risikogebiet im Ausland** aufgehalten haben, müssen sich in Quarantäne begeben und umgehend das für sie zuständige Gesundheitsamt informieren. Für sie ist ein Corona-Test verpflichtend.

Die Meldung müssen alle Hamburgerinnen und Hamburger vornehmen – unabhängig von der Art der Einreise, per Flugzeug, Bahn oder Auto. Sie kann künftig über ein digitales Meldeformular erfolgen, auch per Mobilgerät:

https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_MERG.

Risikogebiete sind Gebiete mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Das RKI weist die Risikogebiete tagesaktuell aus. Entscheidend ist die Lage zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland. Eine kurzzeitige Anwesenheit in einem Risikogebiet, zum Beispiel im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt.

Ausnahmen von der Quarantäne gelten für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis (das ist das vom Laborarzt unterschriebene Testergebnis) in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, wonach keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegen. Das Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die zum Zeitpunkt der Einreise nicht älter ist als 48 Stunden. Die Verpflichtung zur vierzehntägigen Quarantäne kann nur durch ein solches negatives Testergebnis aufgehoben werden.

Die negativen Testergebnisse sind von den Reisenden bei den zuständigen Gesundheitsämtern vorzulegen, von dort erfolgt aber keine Bestätigung, die in der Schule vorgelegt werden kann. Insofern können alle Schulen von den Eltern erwarten, dass sie schriftlich bestätigen, die bestehenden Quarantäneregeln eingehalten zu haben und das negative Testergebnis in der Schule vorlegen.

Negative Testergebnisse der letzten 48 Stunden können von den folgenden Laboren anerkannt werden:

- UKE
- Asklepios/ Medilys
- Heidrich & Kollegen
- Bioscientia Fforeich
- Bioscientia Lademannbogen
- AescuLabor
- Fenner
- HU
- BNI
- Centogene
- SYNLAB MVZ
- Marienkrankenhaus

□ Mönckeberg Speziallabor / Mönckebergstr. 27; 20095 Hamburg

Sollten in der Schule Zweifel bestehen, ob ein negatives Testergebnis anerkannt werden kann, sollten die Eltern in diesen Einzelfällen um Klärung und Bestätigung beim zuständigen Gesundheitsamt gebeten werden. Bis zu einer abschließenden Klärung ist ein Schulbesuch nicht möglich und es ist eine Beschulung im Distanzunterricht zu prüfen.

Die dargestellten Quarantäneregelungen beziehen sich allein auf Risikogebiete außerhalb der Bundesrepublik. Wer aus einem **innerdeutschen Risikogebiet** zurück nach Hamburg kommt, unterliegt keiner Quarantänepflicht. Aber natürlich gilt grundsätzlich, dass vor dem Schulbesuch besonders darauf zu achten ist, dass sich keine Corona-typischen Krankheitssymptome entwickelt haben.

13. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem das Folgende zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztage durch das GBS-Kollegium
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (erkennbar durch die Stundentafel und die Krank- bzw. Abwesenheitsmeldungen)
- Dokumentation von Einzelförderern mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern, z.B. Schulbegleitungen (erkennbar durch die Stundentafel und die Krank- bzw. Abwesenheitsmeldungen)
- Dokumentation der Anwesenheit anderer Personen in der Schule über Namens- und Telefonlisten (z.B. Sitzungsprotokolle der Elternabende, der Elternratssitzungen, Elternversammlungen, Beratungsgespräche, Beratungsrunden, Gespräche mit der Schulaufsicht, Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen vom LI, Gespräche mit Sorgeberechtigten unserer Schülerinnen und Schüler, Gespräche mit außerschulischen Partnern)
→ Dies läuft in der Regel über unser Schulbüro bzw. wird dort gesammelt.
- Die Dokumentation im Rahmen der Sanierung unserer Schule läuft über Schulbau Hamburg.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV2 vom 15.07.2020 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten.

Die Datenschutzbestimmungen werden dabei von uns eingehalten.

14. Akuter Corona-Fall und Meldepflichten

Sollten in der Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten der Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (s. Punkt 4.1.), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen richten wir uns nach den Vorgaben des Briefes von Herrn Altenburg-Hack vom 13.08.2020.

Über mögliche zu ergreifende Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse, mehrerer Klassen oder unserer Schule entscheidet ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt.